

kaufen, und zwar um ihres Schutzes überhoben zu sein, so früh als möglich, — ein Verfahren, das zwar sehr bequem, aber recht wenig lohnend ist.

Soll der Obstbau ein lohnender Wirtschaftszweig der Landwirtschaft werden, so darf sich der Besitzer die Mühe nicht verdrießen lassen, die Frucht selbst vom Baum zu nehmen, und zwar von jeder Sorte zur richtigen Zeit, die minder gut ausgebildeten Früchte von den schönen durch Auslesen zu trennen, um aus letzteren durch Verkauf die höchsten Preise zu erzielen und erstere auf Wein, Muß u. zu verarbeiten, wo nötig, auch die Früchte im Herbst einzulagern, um sie nach und nach auf den Markt zu bringen. Zum mindesten aber muß der Besitzer den Schutz der Früchte am Baum selbst übernehmen, um sie erst zur Zeit der Reife zu verkaufen und dann nicht im ganzen, sondern den Ertrag der einzelnen Bäume.

Wie bisher, so wird auch in Zukunft der Landes-Obstbauverein in allen diesen Richtungen belehrend zu wirken haben, um schließlich auch durch die Einrichtung eines Obstmarktes die Verwertung des Obstes zu lohnenden Preisen zu sichern. Außerdem aber müßte er es sich zur Aufgabe machen, die zur Zeit herrschende Neigung zur vermehrten Anpflanzung von Obstbäumen zu kräftigen und in diejenigen Bahnen zu lenken, deren Betreten dauernden Erfolg verspricht. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, insbesondere die kleineren Landwirte durch geeignete Vorträge und durch Beihilfen zur Anlage von muster-giltigen Obstbaumpflanzungen anzuregen, wobei die Gewährung der in Aussicht gestellten Beihilfen von der Erfüllung derjenigen Bedingungen abhängig gemacht sind, welche als die notwendigen Voraussetzungen der Erzielung guter Erfolge angesehen werden müssen.

Auf solchem Wege haben im Königreich Sachsen die landwirtschaftlichen Kreisvereine seit Jahrzehnten wirksam für die Ausführung von wirtschaftlichen Verbesserungen, insbesondere von Bodenmeliorationen, durch die kleineren Landwirte Sorge getragen und ist im Großherzogtum Baden eine große Anzahl von Muster-Obstbaumpflanzungen entstanden, die dann wieder Anregung zur Nachahmung von anderer Seite gegeben haben. Um das in Baden gegebene Beispiel auch auf Sachsen zu übertragen, ist dem Landes-ausschuß des Obstbauvereins nachstehender Antrag zur Beschlußfassung unterbreitet:

1. Das Königl. Ministerium des Innern wird gebeten, dem Landes-Obstbauverein Mittel in Höhe von 600 M. jährlich zur Verfügung stellen zu wollen, um hieraus Beihilfen an Landwirte, auf deren Gesamtgrundbesitz nicht mehr als 1200 Grundsteuer-Einheiten ruhen, zur Anlage von

Muster-Obstbaumpflanzungen bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen gewähren zu können.

2. Bedingungen für Gewährung von staatlichen Beihilfen zur Anlage von landwirtschaftlichen Muster-Obstbaumpflanzungen.

### Bedingungen

für Gewährung von staatlichen Beihilfen zur Anlage von landwirtschaftlichen Musterobstbaumpflanzungen.

1. Im allgemeinen können bei Gewährung staatlicher Beihilfen zur Anlage von Musterobstbaumpflanzungen nur solche Gegenden in Betracht kommen, in welchen eine den klimatischen und Bodenverhältnissen entsprechende Auswahl von Obstsorten und eine sachgemäße Behandlung der Obstbäume zur Zeit noch zu vermissen ist, in denen aber der Obstbau selbst als weiterer Vervollkommnung fähig erscheint.

2. Das zur Anlage einer Musterobstbaumpflanzung ausersehene Gelände muß für diesen Zweck sowohl nach Bodenbeschaffenheit als Lage gut geeignet sein. Bei der Auswahl des Geländes, wie bei der Ausführung der Anlage überhaupt ist den Ratschlägen des Landes-Obstbauvereins Folge zu leisten und denselben, um seine Mitwirkung in der angedeuteten Richtung zu ermöglichen, vor der beabsichtigten Herstellung einer Musterpflanzung jeweils rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

3. Das ausersehene Gelände soll mindestens 20 Ar und in der Regel nicht mehr als 50 Ar umfassen. Die Bepflanzung hat derart zu geschehen, daß auf 1 Ar nicht mehr als 1 Kernobst- oder Kirschbaum zu stehen kommt. Bei Bepflanzung mit sonstigen Steinobstbäumen soll die Zahl von 4 Bäumen auf 1 Ar nicht überschritten werden.

4. Die zu verwendenden Obstbäume müssen von tadelloser Beschaffenheit sein und die Sortenauswahl muß von dem Landes-Obstbauverein ausdrücklich gutgeheißen sein, wobei einerseits eine Vielheit von Sorten zu vermeiden, andererseits auf solche Sorten abzuheben ist, welche unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen sich bereits bewährt haben.

5. Die Besitzer von Musterpflanzungen, für welche eine staatliche Beihilfe gegeben ist, haben sich vertragsmäßig zu verpflichten, in Bezug auf die Pflege der gepflanzten Bäume den von der Obstbauschule ergehenden Anordnungen nachzukommen, eine gute Instandhaltung der Baumanlage sich angelegen sein zu lassen. Im Falle der Außerachtlassung dieser Bedingungen ist der Besitzer auf Verlangen zur Rückerstattung der erhaltenen Geldbeihilfe verpflichtet. Den Beauftragten des Landes-Obstbauvereins ist jederzeit